

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00320 vom 31. Januar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00320

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00320 du 31 janvier 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00320 del 31 gennaio 2009

Erwägungen

E. 3

3.1. Gemäss Art. 52 Abs. 2 Satz 2 ATSG werden Einspracheentscheide begründet. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 80 Erw. 5b/dd mit Hinweis, 118 V 58 Erw. 5b).

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; 127 V 431 E. 3d/aa S. 437).

Der Mangel eines nicht oder nur ungenügend begründeten Entscheides kann indes gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, sofern die fehlende Begründung in der Vernehmlassung der entscheidenden Behörde zum Rechtsmittel enthalten ist oder den beschwerdeführenden Parteien auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wird, diese dazu Stellung nehmen können und der Rechtsmittelinstanz volle Kognition zukommt (vgl. BGE 127 V 43 Erw. 3d/aa, 107 Ia 2 f.).

3.2. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 6. Juni 2007 hat die Beschwerdegegnerin kurz dargelegt, weshalb sie eine Komplementärrente festgesetzt hat (Urk. 2 S. 5), sie hat sich aber nicht näher mit den Ausführungen zur Berechnung der Überentschädigung in der Einsprache vom 9. Januar 2005 (Urk. 9/105 S. 3 f.) befasst. Selbst wenn diese Begründung als unzureichend beurteilt und von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Einspracheentscheid vom 6. Juni 2007 ausgegangen wird, so wurde dieser Verfahrensmangel im gerichtlichen Verfahren geheilt. Denn die Beschwerdegegnerin hat in der Beschwerdeantwort vom 13. November 2007 zu den Ausführungen des Beschwerdeführers im Einzelnen Stellung genommen, und auch der Beschwerdeführer konnte sich im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels weiter äussern. Ferner kommt dem Sozialversicherungsgericht uneingeschränkte Kognition zu.

E. 4

4.1 Nach Art. 20 Abs. 1 UVG beträgt die Invalidenrente bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder der AHV, so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst (Art. 20 Abs. 2 UVG).

Als versicherter Verdienst für die Bemessung der Renten gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 UVG). Bei der Festlegung der Berechnungsbasis nach Art. 20 Abs. 2 UVG wird der versicherte Verdienst um den beim erstmaligen Zusammentreffen gültigen Prozentsatz der Teuerungszulage nach Art. 34 UVG erhöht (Art. 31 Abs. 2 UVV).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 UVG hat der Bundesrat in Art. 31 ff. UVV nähere Vorschriften zur Berechnung der Komplementärrenten erlassen. Art. 32 UVV regelt die Berechnung der Komplementärrenten in Sonderfällen: Entschädigt eine Rente der IV auch eine nicht nach UVG versicherte Invalidität, wird bei der Berechnung der Komplementärrente nur jener Teil der Rente der IV berücksichtigt, welcher die obligatorisch versicherte Tätigkeit abgilt (Abs. 1). Wird infolge eines Unfalls eine Rente der IV erhöht oder eine Hinterlassenenrente der AHV durch eine Rente der IV abgelöst, so wird nur die Differenz zwischen der vor dem Unfall gewährten Rente und der neuen Leistung in die Berechnung der Komplementärrente einbezogen. In den Fällen von Art. 24 Abs. 4 UVV (weiterer versicherter Unfall, welcher zu einer höheren Invalidität führt) wird die Rente der IV voll angerechnet (Abs. 2). Hat der Versicherte vor dem Unfall eine Altersrente der AHV bezogen, so wird für die Festsetzung der Grenze von 90 % nach Art. 20 Abs. 2 UVG auch die Altersrente bis zum Höchstbetrag des versicherten Verdienstes berücksichtigt (Abs. 3). Art. 33 UVV weiter regelt die Anpassung von Komplementärrenten (vgl. zum Ganzen auch: BGE 130 V 41 Erw. 2.2).

4.3 Die gesetzliche Regelung von Art. 20 Abs. 2 UVG geht von der grundsätzlich vollen Anrechnung der IV- und AHV-Renten aus, und zwar unabhängig davon, ob die Renten in Zusammenhang mit dem gemäss UVG versicherten Unfall stehen. Das Gesetz lässt jedoch Ausnahmen zu, wobei dem Ordnungsgeber gestützt auf Art. 20 Abs. 3 UVG ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Mit der auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzten Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Komplementärrenten der obligatorischen Unfallversicherung sollte nach dem Willen des Ordnungsgebers der Grundsatz der sachlichen Kongruenz der anrechenbaren Leistungen vermehrt berücksichtigt werden (BGE 130 V 43 Erw. 4.1).

Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes und des Bundesgerichts schliesst Art. 20 Abs. 2 UVG die Anwendung des Kongruenzgrundsatzes zwar nicht aus, schreibt ihn aber auch nicht vor. Im Ergebnis gelte der Grundsatz, soweit der Ordnungsgeber es vorsehe. Eine analoge Anwendung der vom Bundesrat geregelten Sonderfälle auf andere Sachverhalte sei grundsätzlich ausgeschlossen. Anders zu entscheiden sei lediglich im Falle von

4.2). Mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV war erstmals eine Komplementärrente auszurichten (BGE 130 V 45 Erw. 3.2). Das Bundesgericht lehnte es dabei im Ergebnis ab, einen mit Art. 33 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 UVV vergleichbaren Sachverhalt anzunehmen und hielt fest, im Falle einer vor dem AHV-Alter gestützt Art. 32 Abs. 1 UVV ausgerichteten Komplementärrente habe stets eine Begrenzung der Gesamtleistungen auf 90 % des versicherten Verdienstes stattgefunden, was sich über den Eintritt des AHV-Rentenalters hinaus leistungsbeschränkend auswirke. Andererseits habe auch ein UVG-Rentenbezügler ohne Anspruch auf eine Rente der IV bei Eintritt ins AHV-Rentenalter lediglich Anspruch auf eine Komplementärrente (BGE 130 V 45 Erw. 4.2). Auch eine sinngemässe Anwendung von Art. 32 Abs. 3 UVV falle nicht in Betracht. Es handle sich nicht um eine Verordnungsliste, die als willkürlich oder mit dem Rechtsgleichheitsgebot als schlechthin unvereinbar bezeichnet werden müsse (BGE 130 V 47 Erw. 4.3). Im Ergebnis wurde damit bei der Berechnung der Komplementärrente, welche Berechnung - analog wie beim Beschwerdeführer - von 90 % des nach Eintritt der Invalidität im Rahmen der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit versicherten Verdienstes ausging, die volle AHV-Rente angerechnet.

5.3. Gestützt auf obigen Entscheid können auch im vorliegenden Fall die Regelungen von Art. 32 UVV nicht analog angewandt werden. Dem Beschwerdeführer stand vor Eintritt ins AHV-Alter keine Komplementärrente zu. Beim erstmaligen Zusammentreffen von AHV- und UV-Renten greifen Art. 32 Abs. 1 und 2 UVV nicht. Würde es beim Beschwerdeführer bei früherem Rentenbeginn gestützt auf Art. 32 Abs. 2 UVV zur Auszahlung einer Komplementärrente gekommen, so hätte sich dies sowohl vor als auch nach Eintritt ins AHV-Alter leistungsmindernd ausgewirkt. Der Beschwerdeführer hat aber bis zum 31. Juli 2005 ungekürzte Taggeldleistungen bezogen. Auch eine analoge Anwendung von Art. 32 Abs. 3 UVV fällt nicht in Betracht. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im obigen Entscheid erkannt, es sei, auch wenn sich dies leistungsmindernd auswirke, nicht willkürlich oder unhaltbar, wenn versicherte Rentenbezügler der IV, deren Invalidität krankheitsbedingt sei und die vor Eintritt des AHV-Rentenalters verunfallten, anders behandelt würden als versicherte Personen, die nach Eintritt der AHV-Altersgrenze einen Unfall erlitten (BGE 130 V 47 f. Erw. 4.3). Dementsprechend ist bei der Berechnung der Komplementärrente nur vom versicherten Verdienst gemäss Art. 20 Abs. 2 und 15 Abs. 2 UVG auszugehen und die AHV- und AHV-Zusatzrenten sind voll anzurechnen.

5.4. Entsprechend den übereinstimmenden Parteianträgen ist bei der Berechnung der Rente anders als im angefochtenen Einspracheentscheid von einem versicherten Verdienst von Fr. 43'595.-- auszugehen (vgl. Urk. 8 S. 3, 9/77). Bei einer Erhöhung um 1,9 % (vgl. Art. 31 Abs. 2 UVV in Verbindung mit Art. 34 UVG) resultiert ein für die Berechnung der überentschädigung massgeblicher versicherter Verdienst von gerundet Fr. 44'423.--. 90 % des versicherten Verdienstes sind Fr. 39'980.70. Pro Monat hat der Versicherte maximal Anspruch auf Fr. 3'331.70. Bei Abzug der ausbezahlten AHV- und der AHV-Zusatzrenten von Fr. 2'521.-- (vgl. Urk. 9/100A) resultiert ein Anspruch auf eine Komplementärrente von Fr. 811.--. Die Beschwerde ist damit entsprechend dem Antrag der Beschwerdegegnerin teilweise gutzuheissen und es ist festzustellen, dass der Versicherte ab 1. August 2005 Anspruch auf eine Komplementärrente von Fr. 811.-- pro Monat hat.

6. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Angesichts des lediglich geringen Obsiegens, weil den Hauptargumenten nicht gefolgt werden konnte, ist vorliegend eine erheblich reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.-- zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 6. Juni 2007 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. August 2005 Anspruch auf eine Invalidenrente im Betrag von Fr. 811.-- pro Monat hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 500.-- zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Marina Kreutzmann

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.